

# Erweiterte Meldewesen-Anforderungen im Bereich des Zahlungsverkehrs ab 2022

Patrick Thienel<sup>1</sup>

*Die im Dezember 2020 von der EZB beschlossene Novelle der Verordnung zur Meldung von Zahlungsverkehrsstatistiken führte nicht nur zu inhaltlichen Erweiterungen der bestehenden Meldepflichten, sondern auch zu einer größeren Detaillierungstiefe sowie zu höheren Meldefrequenzen. Neben der Aufnahme neuer Zahlungsmethoden betrifft die Erweiterung vor allem die Berichtspflicht hinsichtlich betrügerischer Transaktionen. In diesem Zusammenhang gelang die Implementierung eines „Multiuse of data“ insofern, als statistische Anforderungen der EZB und auch Aufsichtsanforderungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in einer Meldung integriert abgebildet werden. Dem Verordnungsbeschluss vorangegangen war eine umfangreiche Abwägung von Kosten und Nutzen aller Anforderungen auf ESZB-Ebene bzw. eine umfangreiche Abstimmung mit den Berichtspflichtigen.*

Am 1. Dezember 2020 wurde vom Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) eine Novelle der bestehenden Verordnung zur Erhebung von Zahlungsverkehrsstatistiken<sup>2</sup> beschlossen, welche am 11. Dezember 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Als Konsequenz wurde das bestehende nationale Meldewesen zum Zahlungsverkehr neu evaluiert und in wesentlichen Aspekten adaptiert. Die geforderten Daten sind ab 2022 nach dem neuen Meldewesen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zum Zahlungsverkehr zu melden.

Der EZB-Verordnung war Anfang 2018 ein Fact Finding bei Meldepflichtigen in allen Ländern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vorangegangen, wodurch die Anforderungen besser definiert und alternative Datenquellen erkundet werden konnten. Sie beinhaltete eine erste Machbarkeitsbewertung, die zum Abschluss der anspruchsvollsten oder kostspieligsten Merkmale führte.

Dem folgte Mitte 2018 eine Kostenbewertung mittels eines Fragebogens, der an die für die statistischen Erhebungen zuständigen Stellen in der EZB, die nationalen Zentralbanken und die Berichtspflichtigen gerichtet war, um die Kosten für die Erhebung der im vorangegangenen Schritt ermittelten Daten zu schätzen und einen tieferen Einblick in die kostenintensiven Merkmale zu ermöglichen, wobei zwischen Einrichtungs- und Betriebskosten unterschieden wurde. Dabei wurde deutlich, dass einige der wichtigsten Kostentreiber in den einzelnen Ländern ähnlich waren, während andere hauptsächlich damit zusammenhingen, ob die angeforderten Statistiken bereits auf nationaler Ebene gemeldet wurden.<sup>3</sup>

Im nächsten Schritt folgte eine Bewertung des erwarteten Nutzens durch die Datenanwenderinnen und -anwender, um diesen den potenziell anfallenden Kosten gegenüberzustellen. Im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse (Mitte 2019) wurden von der EZB die Vorteile der verschiedenen Optionen für die Nutzerinnen und

<sup>1</sup> Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Außenwirtschaft, Finanzierungsrechnung und Monetärstatistiken, [patrick.thienel@oenb.at](mailto:patrick.thienel@oenb.at).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 01. Dezember 2020 (EZB/2020/59) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43).

<sup>3</sup> Details zu den Vorbereitungen und den Österreich-Ergebnissen der Kostenbewertung können im Artikel „Neue statistische Berichtspflichten im Bereich der Zahlungsverkehrsstatistik“ der Ausgabe Q1/19 von „Statistiken – Daten und Analysen“ nachgelesen werden.

Nutzer gegen die Kosten für die Erstellerinnen bzw. Ersteller und die Berichtspflichtigen abgewogen, was zu weiteren Straffungen in den geplanten Berichtspflichten führte.

Komplettiert wurden die Vorbereitungsarbeiten durch eine öffentliche Konsultation im ersten Halbjahr 2020. Im Rahmen dieser wurde vonseiten der zukünftigen Melder insbesondere gefordert, dass mehr als 12 Monate für die Umsetzung zur Verfügung stehen sollen, eine Angleichung der Erhebungsmethodologie bzw. der Definitionen zwischen EZB-Verordnung und der Leitlinie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Erhebung von betrügerischen Transaktionen sowie eine Reduzierung von Länder- und Branchengliederungen (Händlerkategorien-codes) stattfinden sollte<sup>4</sup>. Diesen Wünschen konnte seitens EZB auch größtenteils nachgekommen werden.

So sind wesentliche Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer – wie etwa die monatlichen Meldungen für ökonomische Prognosen, einige Inhalte zu betrügerischen Transaktionen (welche maßgeblich über die Anforderungen der EBA hinausgegangen wären) sowie der Verzicht auf Details bei erhaltenen Transaktionen und detaillierte Ländergliederungen bei ausgewählten Transaktionen – ersatzlos weggefallen. Warum eine Novelle sieben Jahre nach dem Beschluss der ersten EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik grundsätzlich notwendig wurde, wird im nächsten Kapitel dargestellt.

## 1 Zweck der Erweiterungen

Das Tempo der Veränderungen im Bereich des Zahlungsverkehrs verlief in den letzten Jahren rasant. Neue Technologien schufen neue Möglichkeiten Geld zu bewegen und es entstanden neue Geschäftsmodelle. Die Digitalisierung hat zu Verbesserungen beim Zugang zu Dienstleistungen sowie bei deren Qualität und Komfort geführt. Im Bereich des Zahlungsverkehrs sind die Dienstleistungen zunehmend sofort, rund um die Uhr und global verfügbar. Aber neue Entwicklungen bringen typischerweise neue Risiken (z. B. neue Betrugsarten) mit sich, während sie nicht alle alten Risiken beseitigen.

Diese Entwicklungen werfen viele Fragestellungen auf, sowohl für die Zahlungsverkehrsbranche als auch für Notenbanken und Aufsichtsbehörden. Eine dieser Fragen ist die statistische Abbildung des Marktes und all seiner Phänomene. Sie dient nicht als Selbstzweck, sondern ist eine wichtige Grundlage für informierte Entscheidungen von Unternehmen und Haushalten bzw. ist sie ein wesentlicher Bestandteil der Aufgabenerfüllung ebendieser Notenbanken und Aufsichtsbehörden.

### 1.1 EZB-Anforderungen

Die Zahlungsverkehrsstatistiken, welche der EZB zu übermitteln sind, werden verwendet, um Trends im Zahlungsverkehr zu erkennen. Weiters dienen sie dazu, der breiten Öffentlichkeit und den relevanten Interessengruppen einen Überblick über die Welt des Zahlungsverkehrs in Europa in Bezug auf Volumina, Dienstleistungen, Anbieter und Systeme zu geben, sowie die politischen Entscheidungen des ESZB durch die Bereitstellung relevanter statistischer Daten zu unterstützen.

<sup>4</sup> Details dazu finden sich im Feedback-Statement der EZB, welches unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb\\_statistics/governance\\_and\\_quality\\_framework/consultations/html/pc\\_payment\\_statistics.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_statistics/governance_and_quality_framework/consultations/html/pc_payment_statistics.en.html) einsehbar ist.

Im Detail<sup>5</sup> sollen mit der Novelle der Verordnung Meldepflichten für „Informationen über innovative Zahlungsdienste und -kanäle, Zahlungssysteme und betrügerische Zahlungsvorgänge eingeführt werden. Die Erhebung dieser Daten wird die EZB in die Lage versetzen, ihre Katalysator- und Überwachungsfunktion in den Bereichen Massenzahlungsverkehr und Zahlungssysteme effektiver wahrzunehmen. Darüber hinaus werden detailliertere und in höherer zeitlicher Frequenz erhobene statistische Daten über Kartenzahlungen dazu beitragen, das Verständnis der EZB für den grenzüberschreitenden Handel und wirtschaftliche Entwicklungen zu verbessern.

Daten zur Zahlungsverkehrsstatisik und zur Statistik über Zahlungssysteme sind für eine Bestandsaufnahme und die Beobachtung der Entwicklungen auf den Zahlungsmärkten in den EU-Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung. Die EZB erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme (auch Zahlungsverkehrssysteme genannt) in der Europäischen Union zu fördern, länderspezifische und vergleichende Zahlungsverkehrsstatistiken und trägt somit zur reibungslosen Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über Kreditinstitute und zur Stabilität des Finanzsystems bei.

Da Zahlungen mit Hilfe von Zahlungsinstrumenten durchgeführt und über Zahlungssysteme abgewickelt werden, ist die Erhebung statistischer Daten zu Zahlungsinstrumenten erforderlich, um das reibungslose Funktionieren der Systeme sicherzustellen, welche die Zahlungen durchlaufen. Im Hinblick darauf, dass die Standards für Zahlungsinstrumente durch Zahlungsverfahren vorgegeben werden, ist darüber hinaus die Erhebung statistischer Daten zum Betrieb der Zahlverfahren als Beitrag zum reibungslosen Funktionieren dieser Zahlungssysteme erforderlich. Für diese Zwecke benötigt die EZB sowohl jährliche als auch halbjährliche statistische Daten. Daher soll künftig die Meldefrequenz erhöht werden (derzeit erhebt die EZB die Daten nur jährlich).

Angesichts der Verzahnung von Zahlungsinstrumenten und Zahlungssystemen ist das öffentliche Vertrauen in die jeweiligen Zahlungsinstrumente entscheidend für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme. Aufgrund finanzieller Verluste, die auf Betrug zurückzuführen sind, wird das öffentliche Vertrauen in Zahlungsinstrumente untergraben. Daher ist es wichtig, Maßnahmen zu treffen, durch welche die Sicherheit der Zahlungsinstrumente und ihrer Nutzerinnen und Nutzer sowie der Zahlungssysteme, die solche Zahlungen durchlaufen, sichergestellt ist. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, sowohl die Schwere des Betrugs als auch die Betrugsmethoden zu überwachen, um den Schutz, die Sicherheit und die Effizienz dieser Instrumente zu gewährleisten, damit diese reibungslos funktionieren können.

Gemäß der zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) aus dem Jahr 2015 haben EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister den für sie zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vorlegen. Weitere Einzelheiten zu diesen statistischen Daten sowie zu den aggregierten Daten, welche die zuständigen Behörden mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

<sup>5</sup> Die Erwägungen gründen auf Ausführungen in der Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 01. Dezember 2020 (EZB/2020/59) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zur Zahlungsverkehrsstatisik (EZB/2013/43).

(EBA) und der EZB teilen müssen, sind in den EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen aufgeführt. Da sich die EBA-Leitlinien auf die Meldung von Daten konzentrieren, die hauptsächlich für Aufsichtszwecke relevant sind, muss sichergestellt werden, dass die der EZB zur Verfügung stehenden statistischen Daten es der EZB ermöglichen, ihren Aufsichtsaufgaben in effektiver Weise nachzukommen. So müssen beispielsweise Entwicklungen bei den neuen Zahlungsdiensten genau überwacht, politische Vorgaben für die sich rasch entwickelnden Märkte für Massenzahlungen erarbeitet und das Maß an Sicherheit und Effizienz von Zahlungsinstrumenten bewertet werden, um die spezifischen Risiken (z. B. finanzielle und operationelle Risiken) in Bezug auf die einzelnen Zahlverfahren zu mindern. Folglich ist eine detailliertere Meldung von Betrugsdaten erforderlich. Berichtspflichtige sollten daher nicht nur – wie in den EBA-Leitlinien vorgesehen – statistische Daten zu Betrugsfällen pro Zahlungsinstrument melden (z. B. kartengebundene Zahlungsinstrumente, Überweisungen und Lastschriften), sondern detailliertere Daten zu Zahlungsmethoden, Zahlverfahren und zur Aufschlüsselung nach Ländern vorlegen. Zur Vereinfachung der den Berichtspflichtigen auferlegten Meldepflichten sollte die Meldefrequenz ferner an die in den EBA-Leitlinien vorgesehene Meldefrequenz angeglichen werden. Aus den gleichen Gründen wurde im Interesse eines einheitlichen Meldewesens eine Angleichung der Begriffsbestimmungen und der Methodik vorgenommen.

Gleichermaßen wird es möglich sein, vertrauliche statistische Daten zu Betrugsfällen, die gemäß dieser Verordnung erhoben werden, an eine nationale zuständige Behörde zu übermitteln, um die Erhebung statistischer Daten gemäß der PSD2 zu erleichtern – vorausgesetzt, dass die Vorschriften für den Schutz und die Verwendung vertraulicher statistischer Daten eingehalten werden.

Um der Reform der Regulierung von Zahlungen in der Europäischen Union Rechnung zu tragen, welche zusätzliche Zahlungsdienste, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste erlaubt, ist die Erhebung von Daten zu den Tätigkeiten dieser neuen Zahlungsdienstleister erforderlich. Die bestehenden Meldepflichten wurden daher erweitert, sodass Daten zu den Tätigkeiten dieser neuen Arten von Zahlungsdienstleistern sowie Daten zur starken Kundenauthentifizierung bzw. zu möglichen Ausnahmen von der Durchführung von Transaktionen mit starker Kundenauthentifizierung erhoben werden, damit das ESZB seine unabhängigen Überwachungsaufgaben erfüllen kann.

Zur Überwachung des grenzüberschreitenden Handels wie auch zur Verbesserung der Gesamtqualität der Daten, die für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik erforderlich sind – insbesondere zu den Positionen „Reisen“, „Transport“ und „Online-Handel mit Waren und Dienstleistungen (E-Commerce)“ – sind weitere Einzelheiten zu kartengebundenen Zahlungsvorgängen erforderlich. Die Erhebung statistischer Daten zu den Tätigkeitsbereichen von Händlern mit Hilfe des Händlerkategoriencodes (Merchant Category Code — MCC) und die Erfassung kartengebundener Zahlungsvorgänge weltweit ermöglicht eine eingehende Analyse internationaler Zahlungsvorgänge und eine genaue Analyse der Aufteilung der Zahlungen auf die verschiedenen Kategorien von Waren und Dienstleistungen. Aus dem gleichen Grund sollten Berichtspflichtige zur vierteljährlichen Meldung dieser Statistiken innerhalb kürzerer Meldefristen verpflichtet werden, um die Relevanz und Nutzung der Statistiken zu verbessern und zur Erstellung der vierteljährlichen Zahlungsbilanz beizutragen.

Eine höhere Meldefrequenz und eine detailliertere geografische Aufschlüsselung von Zahlungsverkehrsstatistiken sind erforderlich, um kurzfristige Konjunkturentwicklungen, darunter der vierteljährliche private Konsum, der zentraler Bestandteil des prognostizierten Bruttoinlandsprodukts ist, besser bewerten zu können.“

## 1.2 Anforderungen der nationalen Zahlungssystemaufsicht

Neben den Datenanforderungen der EZB beinhaltet das Meldewesen schon derzeit Anforderungen der nationalen Zahlungssystemaufsicht, welche in der OeNB angesiedelt ist.

Die OeNB ist gemäß § 44a Nationalbankgesetz 1984 zur Ausübung der Aufsicht über die Zahlungssysteme verpflichtet. Die Zahlungssystemstatistik wurde mit Beginn des Jahres 2004 als Instrument zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eingeführt.

Die Aufsicht umfasst die Prüfung der Systemsicherheit von Zahlungssystemen und das Einholen von Auskünften über Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemsicherheit und die Art und Volumina der Zahlungen. Sie erstreckt sich auf Betreiber von Zahlungssystemen und auf in Österreich niedergelassene Teilnehmer an Zahlungssystemen, die jeweils österreichischem Recht unterliegen und auf in Österreich niedergelassene Teilnehmer an Zahlungssystemen, die nicht österreichischem Recht unterliegen. Aufgrund der gemeldeten Daten erhält die OeNB einerseits Informationen zu den Transaktions- und Werteströmen, die von österreichischen Zahlungssystemen durchgeführt werden, und andererseits auch zu auftretenden Systemstörungen, deren Dauer und den dagegen ergriffenen Maßnahmen.

Grundsätzlich ändert sich durch die Meldewesen-Erweiterungen seitens der neuen EZB-Verordnung nichts an den bestehenden Anforderungen der Zahlungssystemaufsicht in der OeNB. Die auf Basis des neuen Meldewesens erhobenen Daten stehen allerdings auch den Kolleginnen und Kollegen der Aufsicht zur Verfügung, sollten sie diese für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.

## 1.3 Anforderungen für Zahlungsbilanzzwecke

Neben den beiden oben genannten Anforderungen nutzt die OeNB schon derzeit das Meldewesen zu Zahlungsverkehrstransaktionen im Zusammenhang mit der Erstellung der österreichischen Zahlungsbilanz. Insbesondere werden die Daten zur Überwachung des grenzüberschreitenden Handels wie auch zur Steigerung der Datenqualität im Gesamtprozess der Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik verwendet.

Wie schon im Kapitel 1.1 zu den EZB-Anforderungen angeführt, wird die Erhebung statistischer Daten zu kartengebundenen Zahlungsvorgängen insofern erweitert, als die Ermittlung der Tätigkeitsbereiche von Händlern mit Hilfe des Händlerkategorien-codes (Merchant Category Code – MCC) genauer spezifiziert wird. Derzeit werden auf Basis § 6 (2) Devisengesetz 2004 bzw. Abschnitt 3.2 (Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs) der Zahlungsbilanzmeldeverordnung der OeNB 2012 zehn Branchen erhoben.

## 1.4 Integration der EBA-Anforderungen

Die PSD2 schreibt vor, dass Zahlungsdienstleister ihren nationalen Aufsichtsbehörden – in Österreich der FMA – mindestens einmal jährlich Statistiken über Betrugsfälle im Zusammenhang mit verschiedenen Zahlungsmitteln vorlegen müssen.

Diese nationalen Aufsichtsbehörden sollen gemäß Artikel 96, Absatz 6 PSD2 die aggregierten Betrugsdaten an die EBA und die EZB übermitteln. Da in der PSD2 nicht genau festgelegt ist, was zu melden ist, hat die EBA (in enger Zusammenarbeit mit der EZB) eine Leitlinie zur Betrugsmeldung unter der PSD2 erarbeitet.

Nichtsdestotrotz hat die EZB all diese Datenanforderungen aus der EBA-Leitlinie auch in ihre Verordnungsnovelle übernommen. In den Ländern des Euroraums werden die Berichtspflichtigen damit mit zwei unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen zur Meldung von Daten über Zahlungsbetrug konfrontiert, von denen eine auf den EBA-Leitlinien und die andere auf der EZB-Verordnung basiert. Um Doppelmeldungen zu vermeiden, haben sich EBA und EZB auf das Modell eines „einheitlichen Datenflusses“ („single dataflow“) von den Berichtspflichtigen geeinigt.<sup>6</sup> Das bedeutet, dass die Meldepflichtigen die Daten nur einmal, nämlich auf Basis der Vorgaben der EZB-Verordnung an die jeweiligen Notenbanken – also in Österreich an die OeNB – schicken müssen. Diese leitet die Daten an die EZB weiter, welche sie mit der EBA teilt. Eine zweite Meldung an die FMA kann entfallen, sofern es eine nationale Übereinkunft zu diesem Datenfluss gibt. In Österreich gibt es diese Übereinkunft zwischen OeNB und FMA. Rechtlich wird dies im Rahmen einer Novelle von § 86 des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) bzw. einer eigenen Verordnung der FMA geregelt, im Rahmen derer die Datenerfassung an die OeNB delegiert wird.

Der „einheitliche Datenfluss“ gemäß des „Multiuse of data“-Prinzips umfasst den gesamten Produktionszyklus für diese Statistiken und soll den Meldeaufwand minimieren, die Effizienz der Erfassungssysteme erhöhen sowie die Konsistenz der Informationen gewährleisten, die sowohl der EZB bzw. dem Eurosystem als auch der EBA bzw. den nationalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen.

Dabei ist insbesondere zu betonen, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden beim Datenqualitätsmanagement als zentraler Aspekt angesehen wird. Im Rahmen dessen soll es nur einen einzigen Ansprechpartner für die Berichtspflichtigen geben.

Es sollte auch hervorgehoben werden, dass eine solche Zusammenarbeit bei der Entgegennahme und Validierung der Daten in keiner Weise die Verantwortung jeder Behörde für die Durchführung ihrer eigenen Aufgaben, sei es Regulierung, Aufsicht oder Überwachung, mindert. Die hier beschriebene Zusammenarbeit bezieht sich nur auf den Datenempfang bzw. die Datenvalidierung und der Zusammenstellung der relevanten Statistiken, auf deren Grundlage jede Behörde anschließend ihre Aufgaben wahrnimmt.

Nachgeordnet zu den neuen Rechtsakten auf europäischer Ebene (EZB-Verordnung bzw. Leitlinie, PSD2 bzw. EBA-Leitlinie) gibt es eine Reihe von nationalen Umsetzungen. So werden die gesammelten Anforderungen im Rahmen einer Novelle der bestehenden OeNB-Datenmodellverordnung dargestellt. Dies dient einerseits der nationalen Umsetzung der EZB-Verordnung und andererseits der Zusammenfassung der Meldevorgaben zu diesem Thema. Vorgelagert wird es noch nötig sein, die Zahlungsbilanzmeldeverordnung anzupassen, weil hier eine nationale Angleichung der Vorgaben an die EZB-Anforderungen zweckmäßig ist.

<sup>6</sup> Es ist anzumerken, dass eine ähnliche Bestimmung im Rahmen der PSD2 bereits erfolgreich umgesetzt wurde, indem die EBA als zentrale Kontaktstelle für die Meldung größerer Vorfälle (major incident reporting) benannt wurde.

Die Anforderungen vonseiten der PSD2 bzw. der EBA-Leitlinie – welche sich auch in der EZB-Verordnung finden und somit auch in der OeNB-Datenmodellverordnung – müssen aber auch gesondert national umgesetzt werden. So ist geplant § 86 ZaDiG zu ändern bzw. eine Umsetzungsverordnung der FMA herauszugeben. Darin sollen im Wesentlichen die EBA-Vorgaben dargestellt werden, aber auch klargestellt werden, dass die Meldepflicht mit der einmaligen Meldung der Daten an die OeNB als erfüllt angesehen wird.

### 1.5 Sonstige Nutzung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 Artikel 8 sind die nationalen Zentralbanken verpflichtet, die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der gegenüber der EZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten ausschließlich zur Durchführung der Aufgaben des ESZB zu verwenden, es sei denn

- a. der anderweitigen Verwendung dieser statistischen Daten wird vom identifizierbaren Berichtspflichtigen oder von den entsprechenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ausdrücklich zugestimmt,
- b. sie werden nach Maßgabe einer zwischen den nationalen Ämtern für Statistik und der nationalen Zentralbank geschlossenen Vereinbarung auf nationaler Ebene für statistische Zwecke oder zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 verwendet,
- c. sie werden im Bereich der Bankenaufsicht oder gemäß Artikel 14.4 der Satzung zur Erfüllung anderer als in dieser Satzung bezeichneter Aufgaben verwendet (für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM); nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad)

Bezüglich lit. a) hat die OeNB von einzelnen Datenlieferanten die ausdrückliche Genehmigung bekommen, ihre Daten auf der Webseite der OeNB zu veröffentlichen, obwohl sie der Vertraulichkeit unterliegen, weil sonst eine vollständige Darstellung des Zahlungsverkehrsmarktes in Österreich nicht möglich wäre, bzw. weil sonst ein wesentlicher Teil im Gesamtbild fehlen würde.

Bezüglich lit. b) gibt die OeNB vertrauliche statistische Daten zu einzelnen Transaktionskategorien an Statistik Austria weiter, welche als Input für die Erstellung der Zahlungsbilanz verwendet werden. Diese Daten unterliegen weiterhin der Vertraulichkeit, werden von Statistik Austria nicht veröffentlicht und sind im veröffentlichten Gesamtwert nicht rückverfolgbar.

Bezüglich lit. c) gibt die OeNB vertrauliche statistische Daten zum Auslandszahlungsverkehr an die FMA zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter. Die FMA benötigt die Daten auf Grundlage von § 29 iVm § 25 FM-GwG. Weiters werden dieselben Daten zur Aufgabenerfüllung der OeNB im Rahmen § 8, Abs 2 SanktG 2010 sowie zur Erstellung der Zahlungsbilanz gemäß Devisengesetz 2004 durch die OeNB herangezogen.

## 2 Meldetechnische Umsetzung

### 2.1 Meldewesen

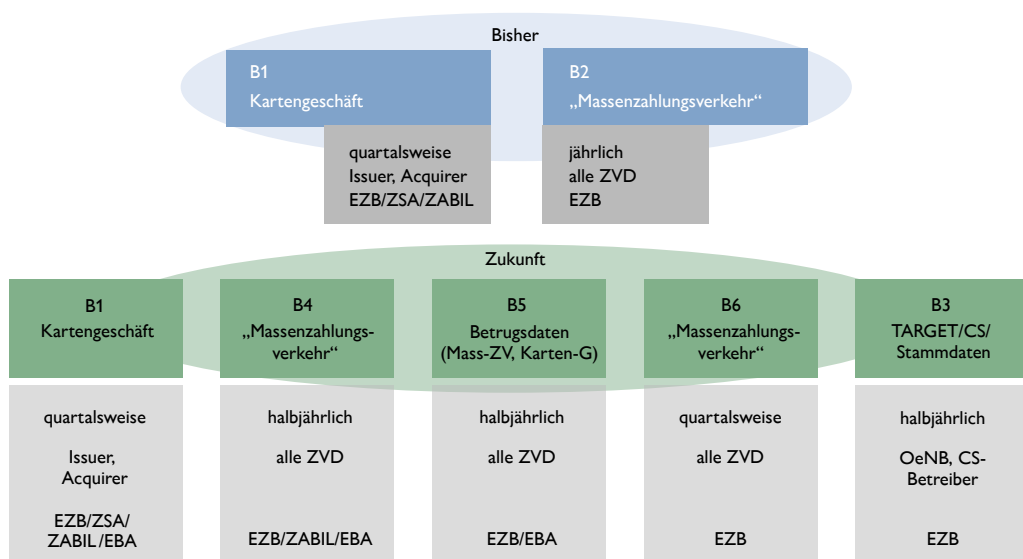
Vor 2014 wurde das Themengebiet Zahlungsverkehr von Nichtbanken jeweils durch separate Erhebungen für die einzelnen gesetzlich definierten Zwecke abgedeckt. So gab es zwei Erhebungen zu „Kartenorganisationen“ („L5“ und „L6“) auf Basis § 6 Devisengesetz, eine Meldung („58“) für Zwecke der Zahlungssystemaufsicht auf Basis § 44a Nationalbankgesetz<sup>7</sup>, eine Meldung („Z2“) auf Basis § 20 Zahlungsdienstegesetz sowie die Nutzung von Massenzahlungsverkehrsinformationen zu Überweisungen, Lastschriften und Scheckzahlungen aus Sekundärquellen.

Bis 2013 wurden Zahlungsverkehrsdaten von der EZB auf Basis einer Leitlinie eingefordert, die sich an die Notenbanken und nicht an die Melder wendete. Zur Erstellung der Meldung an die EZB wurden von der OeNB keine eigenen Meldungen implementiert, sondern bestehende Datenquellen genutzt.

Seit 2014 wenden sich die Meldeverpflichtungen im Rahmen der damals neu geschaffenen EZB-Verordnung direkt an die Melder. Dazu wurden alle Anforderungen im Rahmen eines integrierten Meldewesens im Sinne eines „Multiuse of data“ zusammengeführt. 2014 wurde das Meldewesen neu aufgestellt; zwei Erhebungen ersetzen die bestehenden. Einerseits gibt es seitdem die quartalsweise Meldung „B1“ – im Wesentlichen eine Erweiterung der Meldung „58“, die neben Anforderungen der Zahlungssystemaufsicht (ZSA) und der Außenwirtschaftsstatistik auch jene der EZB beinhaltet. Andererseits wurde die jährliche Meldung „B2“ neu implementiert, welche die Sekundärquellen ersetzte und auf alle Anforderungen der EZB gegenüber allen Zahlungssystemdienstleistern (ZVD) – abseits des Kartengeschäftes – abzielt.

Abbildung 1

#### Erhebungen



Quelle: OeNB.

<sup>7</sup> Issuer (Ausgeber) von Zahlungskarten und Acquirer von Zahlungskartentransaktionen auf der Terminalseite.



Zukünftig wird das Prinzip des „Multiuse of data“ fortgeführt bzw. ausgebaut, wofür die Integration der Betrugsdaten aus dem Titel der EBA-Leitlinie sorgt. Damit wurde ein „doppeltes Meldewesen“ im Sinne einer Meldepflicht an OeNB und FMA (siehe auch Kapitel 1.4) mit möglicherweise unterschiedlichen Meldeformaten, Meldefrequenzen und Qualitätssicherungsprozessen vermieden.

Ab 2022 wird die quartalsweise Erhebung „B1“ geringfügig erweitert fortbestehen. Die jährliche Erhebung „B2“ wird durch die halbjährliche Meldung „B4“ sowie die quartalsweise Meldung „B6“ ersetzt, wobei es sich hier wie bisher um Massenzahlungsverkehrsdaten von allen Zahlungsverkehrsdienstleistern handelt. Ergänzt wird die Meldepflicht für alle Zahlungsverkehrsdienstleister durch eine halbjährliche Betrugsdatenmeldung „B5“, die auch betrügerische Zahlungskartentransaktionen beinhaltet. Die Meldung „B3“ existierte schon bisher als internes Erhebungsschema, weil es sich hier primär um OeNB-interne Daten handelt (TARGET-Daten und Stammdaten). Nachdem das österreichweite Clearinghouse zur Abwicklung von Massenzahlungsverkehrstransaktionen – das bisher in der Geldservice Austria (an der die OeNB wesentlich beteiligt ist) angesiedelt war – verkauft wurde, gibt es „B3“ nun auch nach „außen“.

Um die Meldepflichtigen stets auf einem möglichst aktuellen Stand zu halten bzw. Vorarbeiten zur Implementierung zu ermöglichen, wurden im Zuge der Verordnungserstellung durch die EZB relativ zeitnah Melder in Österreich durch die OeNB über den jeweils aktuellen Stand der Vorgaben informiert. Dazu wurden von der OeNB diverse Kanäle (z. B. Arbeitsgruppen der Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr GmbH bzw. auch die bestehenden Melderkontakte der OeNB) genutzt.

Die ersten rechtlich vorgeschriebenen Meldeperioden sind das erste Quartal 2022 bzw. das erste Halbjahr 2022. Zusätzlich wird es eine freiwillige Testphase auf Basis von Echtdateien zum zweiten Halbjahr 2021 geben, wobei eine Mitwirkung aller Meldepflichtigen nachdrücklich nahegelegt wird.